

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Winfried Wolf, Christine Ostrowski, Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3037 –**

Eisenbahn-Fernverkehr – Aufgabenverantwortung von Bund und Ländern

Der neue Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat geäußert, Züge des Fernverkehrs (schwach ausgelastete InterRegio-Züge und Inter-City-Züge) durch Züge des Nahverkehrs (RegionalExpress-Züge) ersetzen und in die Aufgabenverantwortung der Bundesländer übertragen zu wollen.

Eine solche Veränderung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern (für den Nahverkehr sind derzeit die Länder, für den Fernverkehr ist der Bund zuständig) würde, mit der gleichfalls vom Bahnchef geäußerten Absicht, auf schwach ausgelastete Nahverkehrszüge verzichten zu wollen, den Kern der Bahnreform berühren und in Frage stellen.

1. Gibt es vor dem Hintergrund der zu beobachtenden Praxis, dass die Bundesländer bei der Finanzierung von RegionalExpress-Zügen mit Bundesgeldern für den Nahverkehr (gemäß Regionalisierungsgesetz §§ 5 bis 8) zunehmend auch Fernverkehrs-Aufgaben bezahlen, Überlegungen zur Änderung der Auslegung des Artikels 87e Abs. 4 Grundgesetz oder zu dessen Folgegesetzen, insbesondere des Regionalisierungsgesetzes?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung angesichts der dargestellten Praxis der Bundesländer?

Seitens der Bundesregierung bestehen keine Überlegungen zur Änderung der Auslegung des Artikels 87e Abs. 4 GG oder zu dessen Folgegesetzen, insbesondere des Regionalisierungsgesetzes.

Das Zugangebot der Deutsche Bahn AG (DB AG) im Fernverkehr gehört seit der Bahnreform zum ausschließlich eigenverantwortlichen unternehmerischen Bereich der nach dem Aktiengesetz arbeitenden Gesellschaft. Es ist Aufgabe des Unternehmens selbst, das Angebot daraufhin zu beobachten, wie es vom

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 7. April 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Markt angenommen wird und entsprechende Anpassungen an die Nachfrage vorzunehmen. Hierzu gehört auch die versuchsweise Einführung von Fernverkehrsangeboten auf bestimmten Strecken und die Aufgabe von Leistungen bei ungenügender Wirtschaftlichkeit. Dabei kommt es nicht darauf an, möglichst viele Zug-km zu fahren, sondern darauf, möglichst viele Fahrgäste dann zu befördern, wenn diese das Angebot nachfragen. Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der DB AG, weiterhin neue Angebote mit den Ländern abzustimmen.

Den Ländern bleibt es unbenommen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit der Deutsche Bahn AG Vereinbarungen hinsichtlich der Kombination von Nah- und Fernverkehr zu treffen.

2. Ist die Bundesregierung im Rahmen der Allgemeinwohlverantwortung des Bundes und angesichts der einleitend genannten Äußerungen des Vorstandsvorsitzenden der DB AG bereit, auf Fernstrecken des Bundes-Schiennetzes künftig in Bundeszuständigkeit für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Auferlegung oder Vereinbarung für Eisenbahnen des Bundes (Verordnung Nr. 1191/69 EWG), soweit es sich nicht um Schienenpersonennahverkehr (gemäß § 15 Allgemeines Eisenbahngesetz) handelt, Taktverkehre zu bestellen und – eventuell teilweise – zu finanzieren, wenn die eigenwirtschaftlich handelnde DB AG für Fernzüge auf einzelnen Strecken, insbesondere auf internationalen Verbindungen, eine unzureichende Wirtschaftlichkeit erklärt?

Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung nach Artikel 87e Grundgesetz bei der Deutsche Bahn AG Taktverkehre zu bestellen.